



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über  
den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang  
Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 02.11.2016,  
genehmigt vom Präsidium am 10.05.2017, genehmigt durch den Stiftungsrat am 22.06.2017,  
veröffentlicht am 30.06.2017*

**§ 1**

**Praktische Ausbildung**

- (1) <sup>1</sup>Vor der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen ist eine praktische Ausbildung von 12 Wochen Dauer nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Ausbildung muss einschlägige Kenntnisse über das Berufsfeld des Bachelorstudiengangs vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. <sup>3</sup>Die praktische Ausbildung ist in zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens vier Wochen zu leisten.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Vorlesungsbeginn des ersten Semesters sechs Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass der Nachweis bis zum Ablauf des zweiten Studienseesters erfolgt. <sup>2</sup>Wird die Ausbildung nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Immatrikulation zum Ablauf des zweiten Studienseesters.
- (3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere fachlich einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach Absatz 1 angerechnet werden.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen vom 08.09.2009 hinsichtlich dieses Studiengangs außer Kraft.